

Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“

Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68

B e k a n n t m a c h u n g

der Bekanntmachung der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen vom 05.12.2023, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.64

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachung in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

I.

Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 05.12.2023 wird mitgeteilt, dass das Verfahren zur Änderung der Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz vom 16. August 2022, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.132, welche die o. g. Umweltentscheidung teilweise aufhebt, wegen des komplexen Charakters der Sache nicht innerhalb der festgesetzten Frist beendet werden konnte, so dass als neue Frist für die Erledigung der 31. Januar 2024 festgesetzt wird.

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Einzelheiten zur Säumnisbeschwerde, wird auf die Bekanntmachung (s. unter II.) verwiesen.

II.

Die oben genannte Bekanntmachung der GDOŚ steht in polnischer Sprache **ab dem 01.02.2024 bis einschließlich 15.02.2024** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und ist über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachung. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de oder telefonisch: 0228/7090-3610 oder 3612).

III.

Hinweise

Die Bekanntmachung der GDOŚ ist ab dem 01.02.2024 auf der unter II. genannten Internetseite zudem in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche

Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassung ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Schädlich